

3./8. 1915

105

Repatriierung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger (Bivilpersonen) aus dem feindlichen Auslande.

Wien, 3. August.

Mit der französischen Regierung wurde vor kurzem ein Uebereinkommen erzielt, demzufolge den nachstehend bezeichneten Kategorien österreichischer und ungarischer, beziehungsweise französischer Staatsangehöriger — vorausgesetzt, daß die in Betracht kommenden Personen von der Ermächtigung zur Heimkehr Gebrauch machen wollen — die ungehinderte Rückkehr nach ihrer Heimat zugesichert ist: 1. allen Frauen und Mädchen; 2. Personen männlichen Geschlechtes unter 17 und über 55 Jahren; 3. Männern innerhalb dieser Altersgrenzen, wenn sie mit einem Gebrechen behaftet sind, das sie zu jeder Militärdienstleistung unfähig macht.

Das feinerzeit mit der britischen Regierung hinsichtlich der Repatriierung der beiderseitigen Staatsangehörigen erzielte Uebereinkommen hat in letzterer Zeit insoferne eine Abänderung erfahren, als die britische Regierung nunmehr nur Männern unter 17 und über 51 Jahren die Heimreise zugesteht. Die britische Regierung gestattet ferner die Heimkehr von folgenden Kategorien unserer Staatsangehörigen: 1. allen Frauen und Mädchen; 2. männlichen Staatsangehörigen, welche nach dem 4. Oktober 1897 oder vor dem 4. Oktober 1863 geboren sind; 3. männlichen Staatsangehörigen jedes Alters, insofern dieselben auf Grund einer von der britischen Regierung zu veranlassenden militärärztlichen Untersuchung als militärdienstuntauglich befunden werden, oder insoferne es sich um Aerzte, Chirurgen oder Personen des geistlichen Standes handelt.

Laut einer Erklärung der italienischen Regierung können nachstehend bezeichnete Kategorien unserer in Italien befindlichen Staatsangehörigen ungehindert über die Schweiz heimkehren: 1. weibliche Personen jedes Alters; 2. männliche Personen unter 18 und über 50 Jahren. Davon ausgenommen sind Offiziere außer Aktivität.

Mit der serbischen Regierung ist ein Uebereinkommen zustande gekommen, demzufolge nachstehende Kategorien der beiderseitigen Staatsangehörigen, die bisher zurückgehalten waren, freizulassen sind: 1. Frauen und Mädchen jedes Alters; 2. Männer im Alter von unter 18 und über 50 Jahren.

Die feinerzeit mit der russischen Regierung in Ansehung der Freilassung der beiderseitigen Staatsangehörigen getroffenen Abkommen, welche einige Zeit suspendiert waren, sind vor kurzem wieder in ihrem ganzen Umfang in Kraft gesetzt worden. Hiernach ist folgenden österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen das Verlassen Rußlands gestattet: 1. Frauen und Mädchen jedes Alters; 2. Männern unter 17 und über 45 Jahren (ausgenommen Offiziere außer Aktivität); 3. Männern zwischen 17 und 45 Jahren (ausgenommen Offiziere außer Aktivität), insoferne dieselben auf Grund einer von der russischen Regierung zu veranlassenden militärärztlichen Untersuchung als militärdienstuntauglich befunden werden, oder insoferne es sich um Aerzte oder Geistliche des Zivilstandes handelt. Diese erwähnten Vereinbarungen beziehen sich, wie ausdrücklich betont werden muß, nur auf solche österreichische und ungarische Staatsangehörige, die sich bereits bei Ausbruch des Krieges in Rußland befanden.